

### Aus dem Inhalt von Heft 09/2021:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,  
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

#### Beiträge

**Jannis Lennartz** und **Christoph Möllers** setzen sich in ihrem Beitrag kritisch mit der unions- und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der „mutmaßlich erlaubten Nutzung“ nach §§ 9 ff. UrhDaG auseinander.

**Alexander Peukert** widmet sich in seinem Aufsatz dem Gebot der Bestimmtheit des Schutzgegenstands im geistigen Eigentum. In den letzten zwei Jahrzehnten sind Anmeldungen von Rechten des geistigen Eigentums bzw. Verletzungsklagen wiederholt an der unzureichenden Bestimmtheit des exklusiv beanspruchten Gegenstands gescheitert. **Peukert** trägt die hierzu maßgeblichen Urteile des EuGH und des BGH aus dem Marken-, Design- und Urheberrecht wie „Sieckmann“, „Heidelberger Bauchemie“, „UHU“, „Sportheim“, „Levola“ u.a. zusammen und systematisiert sie. Der Autor zeigt auf, dass dabei zwei Aspekte eines Bestimmtheitsgebots zutage treten, die auch im Patentrecht gelten.

**Philipp Eckel** untersucht sodann unter Auswertung der Rechtsprechungspraxis, unter welchen Voraussetzungen Online-Plattformbetreiber Mitbewerber iSd §§ 8 III Nr. 1, 9 S. 1 UWG und §§ 4, 6 UWG sind, und spricht sich bei der Ermittlung eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses für eine wirtschaftliche Auslegung unter Berücksichtigung der Plattformökonomie aus.

**Benedikt Berger** befasst sich weiter unter dem Titel „Bleibt alles anders?“ mit der Rechtsprechung des BVerfG zur prozessualen Waffengleichheit vor dem Hintergrund der gesetzlichen Konzeption der einstweiligen Verfügung als zweiseitiges Verfahren und den daraus resultierenden Folgen für Auslegung und Fortbildung der §§ 935 ff. ZPO.

Beiträge zur Rechtsprechung von **Winfried Tilmann** zu BVerfG „EPGÜ-ZustG II“ („Endlich: Freie Bahn für das Einheitliche Patentgericht“), von **Franz Hofmann** zu EuGH „Mircom“ („Ist der Kampf von „Urheberrechtstrollen“ gegen rechtswidriges Filesharing erlaubt?“) sowie von **Anke Reich** zu BGH „STELLA“ („Maßgeblicher Zeitraum der Nichtbenutzung sowie Darlegungs- und Beweislast beim Verfall einer Marke“) beschließen den Aufsatzteil.

#### Aus dem Rechtsprechungsteil

In dem von Tilmann besprochenen Beschluss des **BVerfG** „EPGÜ-ZustG II“ hat das Gericht die Eilanträge gegen das Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht zurückgewiesen.

Um die angemessene Verzinsung für Vergütungsansprüche geht es in dem **BGH-Urteil** „Gesamtvertrag USB-Sticks und Speicherkarten“.

Der **BGH** hat dem EuGH erstmals Fragen zur „Sichtbarkeit“ von Bauelementen komplexer Erzeugnisse (hier in Form der Unterseite eines Fahrradsattels) vorgelegt

Die Voraussetzungen für ein Freihaltebedürfnis für ein Schlagwort, das für eine Rabattaktion verwendet wird, setzt der **BGH** in seinem Urteil „**Black Friday**“ fest und bestätigt damit die Entscheidung des BPatG, wonach die deutsche Wortmarke „Black Friday“ für einen Teil der eingetragenen Dienstleistungen zu löschen ist.

Der Goldton des „Lindt-Goldhasen“ genießt Markenschutz. In seinem Urteil „**Goldhase III**“ erkennt der **BGH** an, dass Lindt & Sprüngli hinreichend nachgewiesen haben, dass die Farbe Verkehrsgeltung erlangt hat.

Ist die Veröffentlichung eines gegen einen Mitbewerber erwirkten Urteils über unlautere Geschäftsmethoden erlaubt oder ist dies eine unlautere Herabsetzung? Ein hinreichender Anlass für die Veröffentlichung eines gegen einen Mitbewerber erwirkten Urteils unter seiner namentlichen Nennung kann bestehen, wenn die angesprochenen Verkehrskreise ein schutzwürdiges Interesse an der Information über die untersagten unlauteren Geschäftsmethoden des Mitbewerbers haben und eine Aufklärung angezeigt ist, um sonst drohende Nachteile bei geschäftlichen Entscheidungen von ihnen abzuwenden, so der **BGH** in „**Vorsicht Falle**“.

Der Kartellsenat des **BGH** hat in den jetzt vorliegenden Urteilsgründen im Mai 2021 entschieden, dass die bis Februar 2016 von **Booking.com** verwendeten sog. „engen Bestpreisklauseln“ nicht mit dem Kartellrecht vereinbar sind.

Der **BGH** hat in „Die Auserwählten“ (Spielfilm, in dem das Missbrauchsgeschehen an der Odenwaldschule dargestellt wird) eine in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Rechtsfrage dahin entschieden, dass eine als solche erkennbare bloße Darstellung einer realen Person durch einen Schauspieler in einem Spielfilm kein Bildnis der dargestellten Person iSd § 22 Satz 1 KUG ist. **Karl-Heinz Ladeur** kommentiert differenziert und feinsinnig das Urteil.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre  
Birgit Rhaese  
GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe  
**ZUM INHALT**

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



**Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo**

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: [beck-shop.de/eah](http://beck-shop.de/eah)